

Dauer der Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit, die mindestens einen Monat und höchstens vier Monate betragen darf. Während dieser Zeit sollten sich beide Vertragspartner darüber klar werden, ob das Ziel der Berufsausbildung erreicht werden kann. Die Eignung für den Beruf und die Motivation des Auszubildenden müssen in dieser Zeit festgestellt werden.

Verlängerung der Probezeit

Die Probezeit kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Vereinbarungen über die Verlängerung der Probezeit sind nichtig. Wird die Ausbildung in der Probezeit – z. B. wegen Krankheit – um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um diesen Zeitraum.

Kündigung innerhalb der Probezeit

Innerhalb der Probezeit können beide Vertragspartner ohne Angabe von Gründen den Ausbildungsvertrag fristlos kündigen (§ 22 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen und vor Ablauf der Probezeit dem Vertragspartner zugegangen sein. Die Kündigung muss der Kammer angezeigt werden.

Einen anteiligen Urlaubsanspruch erwirbt der Auszubildende auch bei Beendigung des Ausbildungsvertrages in der Probezeit.